



Förderung der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung gem. Erlass vom 13.10.2015

Fortbildung

WRRL Maßnahmenprogramm 2015 - 2021

Rauschholzhausen 6. Oktober 2016



Förderung der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung

- **Regelung in § 25 Abs. 4 HWG:**
Beteiligung des Landes an den Kosten der Verpflichtungen aus § 39 WHG, § 24 Abs. 1 HWG in den genannten Gewässerabschnitten
- **Inhalt der Regelung:**
Materiell förderfähig ist jede Maßnahme der Gewässerunterhaltung, die sich aus den genannten Gesetzesvorschriften
- **Materielle gesetzliche Vorgaben:**
 - Förderfähig sind alle Zwecke des § 39 WHG und des § 24 Abs. 1 HWG alternativ (Verfolgung von 1 Zweck reicht aus)
 - Gewässerrenaturierung ist 1 von vielen Zwecken und daher ausreichend, aber nicht erforderlich
 - Die Verfolgung ökologischer Zwecke ist gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG nicht Voraussetzung, gegen sie darf gem. § 27 WHG jedoch auch nicht verstoßen werden



Förderung der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung

- **Erlassregelung generell:**
Einschränkungen der gesetzlichen Regelung durch Erlass sind nicht möglich
- **Einzelheiten des Erlasses vom 13.10.2015:**
 - Die Förderanträge werden analog zur Förderrichtlinie beschieden
Da die Voraussetzungen für die Förderung im Gesetz geregelt sind, kann sich das nur auf das Verfahren beziehen.
 - Anwendung von Ziffer 1.2 der Förderrichtlinie
Dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, ist eine zulässige Verfahrensregelung
 - Anwendung von Ziffer 4 der Förderrichtlinie
Damit ist die Einhaltung der materiellen Voraussetzungen für die Förderung gemeint, also die gesetzlichen Voraussetzungen



Förderung der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung

➤ Einzelheiten des Erlasses (Fortsetzung):

- Anwendung von Ziffer 5.5 der Förderrichtlinie
Die finanzielle Untergrenze bezieht sich auf den gesamten Unterhaltungsplan und nicht auf einzelne Unterhaltungsmaßnahmen
- Anwendung von Ziffer 2.1 der Förderrichtlinie
Bestimmung der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss bis höchstens 70 %
- Anwendung von Ziffer 6 der Förderrichtlinie
Formale Regelung der bei den Unterhaltungsarbeiten zu berücksichtigenden Kosten
- Anwendung der Ziffer 7.3 der Förderrichtlinie
Regelung der Antragsunterlagen



Förderung der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung

➤ Durchführung des Förderverfahrens:

- Der Unterhaltungsplan ist vorzulegen und zur Förderung zu beantragen
- Der Förderantrag ist durch die Wasserbehörde im Hinblick auf die Förderfähigkeit zu prüfen
Die Prüfung der materiellen Voraussetzungen beinhaltet lediglich die Vereinbarkeit mit den ökologischen Vorgaben gem. § 39 WHG und den Anforderungen gem. § 27 WHG
- Die Dokumentation der Antragsprüfung kann anhand Anhang 1 zur LHO, Muster 1 zu ZBau zu § 44 LHO erfolgen
- Die Bewilligung wird durch die WI-Bank versandt
- Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt die Prüfung der Mittelverwendung im Verwendungsnachweisverfahren



Förderung der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung

➤ **Praktische Schwierigkeiten:**

- Ob die Gewässerunterhaltung ökologische Anforderungen verletzt und daher im Einzelfall nicht förderfähig ist, lässt sich auch bei geplanter Unterhaltung nicht dem Unterhaltungsplan entnehmen, sondern ergibt sich aus der Ausführungsart, die nicht geplant werden kann, sondern sich situativ ergibt
- Die Antragsprüfung auf Förderfähigkeit kann ohne größeren Aufwand nur pauschal erfolgen und bleibt dabei lediglich formal (Aufwand ohne Inhalt)
- Eine Konkretisierung von Unterhaltungsmaßnahmen könnte nur unmittelbar vor Durchführung erfolgen, das widerspricht jedoch der Anforderung des Beginns erst nach Bewilligung



Förderung der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung

➤ Praktische Schwierigkeiten (Fortsetzung):

- Eine Überprüfung der erfolgten Maßnahmen kann nur unmittelbar nach Durchführung erfolgen, das widerspricht dem Ablauf einer Verwendungsnachweisprüfung
- Die tatsächliche Gewässerunterhaltung richtet sich nicht nur nach einem Unterhaltungsplan für die regelmäßige Unterhaltung, sondern muss auch und insbesondere auf unvorhersehbare Ereignisse reagieren und zwar direkt nach den Ereignissen, insbesondere um Schadensabwehr für sonstige Rechtsgüter zu betreiben und um am Gewässer eingetretene Schäden zügig zu beseitigen. Vorherige Antragstellung ist in diesen Fällen nicht möglich und Vorfinanzierung hilft nicht, weil vor Bewilligung der Förderung nicht begonnen werden darf. In solchen Fällen ist das Förderverfahren für die Abwicklung ungeeignet.



Förderung der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung

➤ **Schlussfolgerungen:**

- Das Antragsverfahren für die Förderung der regelmäßigen Gewässerunterhaltung ist ein erheblicher Aufwand für die Wasserbehörden, ohne dass damit eine Steuerungsfunktion erreicht werden kann
- Das Antragsverfahren ist für die Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund akuter Ereignisse (z.B. nach Hochwasserereignissen oder Eingriffen Dritter) völlig ungeeignet, weil diese Maßnahmen nicht planbar sind und kurzfristige Reaktion erfordern
- Die Prüfung des Verwendungsnachweises auf Einhaltung der materiellen Anforderungen der Einzelmaßnahmen könnte nur unmittelbar im Anschluss an deren Durchführung erfolgen, was einen nicht leistbaren Aufwand erfordert



Förderung der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung

➤ Schlussfolgerungen (Fortsetzung 1):

- Eine Kontrolle der gesamten Unterhaltung auf Einhaltung der materiellen Anforderungen im Nachhinein wäre nur im Rahmen einer Gewässerschau nach Durchführung des kompletten Unterhaltungsplans und unvorhergesehener Maßnahmen möglich, aber nicht mehr aussagekräftig
- Die derzeitige Handhabung der Förderung ist zu aufwändig und praktisch ungeeignet. Die Förderung ist verfahrensmäßig neu zu regeln und den Erfordernissen anzupassen.
- Es sollte eine Förderung vorgenommen werden, bei der die Unterhaltungspflichtigen in Vorlage treten und die verauslagten Kosten im nachhinein gefördert wird. Für die fachliche Kontrolle ist die Gewässerschau ausreichend.
- Die UWB'en müssen personell in die Lage versetzt werden, diesen Aufgaben auch nachkommen zu können.



Förderung der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung

➤ Schlussfolgerungen (Fortsetzung 2):

- Die derzeitige Ausgestaltung der Förderung der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist unabhängig davon ungeeignet, welche Behördenebene (UWB oder OWB) sie abzuwickeln hat
- Ansonsten ist die Zuständigkeit bei der UWB richtig angesiedelt. Eine Verlagerung auf die OWB widerspräche der sonstigen Zuständigkeitsverteilung, wonach die Überwachung der Gewässerunterhaltung der UWB obliegt und auch die Gewässerschau bei der UWB angesiedelt ist
- Bei dieser Gelegenheit sollte die Zuständigkeit der OWB gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 c) WasserZustVO zur Festlegung von Unterhaltungsmaßnahmen überdacht werden, da die Gewässerunterhaltung ansonsten insgesamt bei der UWB angesiedelt ist